9. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft

Beginn: 18:00 Uhr Ende: 20:15 Uhr Sitzungstag: 8. November 2016 Sitzungsort: Ebermannstadt

Anwesend:

Vorsitzende:

Meyer, Christiane

stv. Vorsitzender

Riediger, Gerhard

Stadträte:

Dörfler, Brigitta Dorn, Franz Henkel, Georg Horn, Erwin Kraupner, Wilhelm Wiegärtner, Richard

Gemeinderäte:

Schmitt, Peter

Stellvertreter

Knoll, Uwe Vertretung für Herrn Ewald Rascher

Verwaltung

Kirchner, Andreas Krippel, Wolfgang

Entschuldigt fehlen:

Stadträte:

Sponsel, Christian entschuldigt per E-Mail am 29.10.2016

Gemeinderäte:

Rascher, Ewald entschuldigt per E-Mail am 28.10.2016

Stellvertreter

Sponsel, Heinrich entschuldigt per E-Mail am 02.11.2016

9. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft

08.11.2016

Die Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Sie gibt die Entschuldigungen der Ratsmitglieder Ewald Rascher, Christian Sponsel und seines Stellvertreters Heinrich Sponsel bekannt. Weiterhin begrüßt die Vorsitzende die Mitarbeiter der Verwaltung Herrn Krippel und Herrn Kirchner.

1. Tagesordnung und Genehmigung der Sitzungsniederschrift

1.1. Tagesordnung

Mit der vorliegenden Tagesordnung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: 10:0

1.2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 20.07.2016

Die Niederschrift der Sitzung vom 20.07.2016 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 10:0

2. <u>Örtliche Prüfung der Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft</u> <u>Ebermannstadt für das Rechnungsjahr 2015 - Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung</u>

Ausgangssituation:

Vom zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss wurde die Jahresrechnung 2015 in der Sitzung vom 27.10.2016 geprüft. Es wurden dabei die Belege des Vermögenshaushaltes lückenlos überprüft. Auch wurde eine stichprobenweise Überprüfung der Haushaltsansätze des Verwaltungshaushaltes vorgenommen, vor allem aus dem Deckungsring "Sachausgaben". In den Fällen, bei denen die tatsächlichen Ansätze im Vergleich zu den Planansätzen deutlich unterschritten waren, wurden diese aufgrund der Erläuterungen des Kämmerers für stichhaltig und sachgerecht befunden. In der Niederschrift vom 27.10.2016 wurde vermerkt, dass sich im Rahmen der Prüfung keine Beanstandungen ergaben und somit keine Feststellungen getroffen wurden.

Abschlussergebnis 2015:

Verwaltungshaushalt:

| Einnahmen (bereinigte Soll-Einnahmen) | 1.234.062,01 € |
|---------------------------------------|----------------|
| Ausgaben (bereinigte Soll-Ausgaben) | 1.234.062,01 € |

Vermögenshaushalt:

| Einnahmen (bereinigte Soll-Einnahmen) | 60.323,81 € |
|---------------------------------------|-------------|
| Ausgaben (bereinigte Soll-Ausgaben) | 60.323,81 € |
| Fehlbetrag | 0,00 € |

9. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft

08.11.2016

Gesamtsumme der Reste am Ende des Rechnungsjahres:

| Kasseneinnahmereste | 0,00 € |
|------------------------|--------|
| Haushaltseinnahmereste | 0,00 € |
| Haushaltsausgabereste | 0,00 € |

<u>In den Rechnungsergebnissen sind enthalten:</u>

| Zuführung zum Vermögenshaushalt | 60.323,81 € |
|---------------------------------|-------------|
| Überschuss – Rücklagenzuführung | 50.445,71 € |

Hinweis:

Der Überschuss ist u.a. darin begründet, dass im Bereich der Sachausgaben und der Personalausgaben geringer Ausgaben getätigt und aufgrund eines Personalwechsels die entstandenen Ausbildungskosten erstattet wurden.

Sachverhalt im Sitzungsverlauf:

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses der VG, Ratsmitglied Herr Peter Schmitt, stellt den Antrag Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft stellt die Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt für das Rechnungsjahr 2015 gem. Art. 102 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 27 KommZG und Art. 10 VGemO fest.

Der Entlastung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 9: 0 (Die Vorsitzende enthält sich.)

3. <u>Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2017 - Beratung und Beschluss</u>fassung

Ausgangssituation

Von der Verwaltung wurde der Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt für das Jahr 2017 aufgestellt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.627.100,00 €

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 54.000,00 €

ab.

Im Vergleich zum Nachtragshaushalt 2016 ist dies ein Mehrung im Verwaltungshaushalt in Höhe von 140.900,00 €.

Die Mehrung durch Übernahme Bauamt, Tarifanpassung 2017, Stelle Kassenleiter + Controller, Kalkulatorische Kosten, Mietanpassung – neue Flächenverteilung sowie die Bundestagswahl begründet.

9. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft

08.11.2016

Im Vermögenshaushalt belaufen sich die Investitionen für 2017 auf insgesamt 54.000,00 €, neben den allgemeinen Ansätzen im Bereich EDV und Anschaffung von Arbeitsgeräten- u. maschinen bzw. Büromöbeln, ist noch die dringende Anschaffung eines neuen Servers eingeplant.

Bei den Verwaltungs- und Investitionsumlagen haben sich folgende Änderungen gegenüber 2016 ergeben:

1. Verwaltungsumlage

2016: 1.125.000,00 € 2017 1.307.600,00 €

ergibt eine Mehrung von 182.300,00 €.

Im Vergleich zu 2016 ist der Anstieg der Verwaltungsumlage höher als die Mehrung des Verwaltungshaushaltes, da 2016 zur Entlastung der Verwaltungsumlage eine Rücklagenentnahme vorgenommen wurde.

2. Investitionsumlage

2016: 0,00 € 2017: 54.000,00 €

Für das Jahr 2017 ist eine Investitionsumlage festzusetzen, da die bestehende Rücklage zum Ausgleich des Haushaltes 2016 herangezogen wurde.

Die Rücklage beträgt zum 31.12.2016 113.102,00 € (geplante Entnahme für 2016 111.400,00 €).

Im Jahr 2017 ist kein Sollfehlbetrag aus dem Jahr 2015 auszugleichen.

Sachverhalt im Sitzungsverlauf:

Ein Ratsmitglied fragt nach, ob es eine gesetzliche Grundlage zur Höhe der Rücklage gibt.

Antwort Hr. Krippel: Ja – Umfang sollte mindestens 1% betragen – das wären also etwa 16.000 Euro. Angesichts der Einsparungen u. a. der nicht besetzten Controller-Stelle gehe ich davon aus, dass diese Rücklage auflaufen wird.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft beschließt, die vorliegende Haushaltssatzung für 2017 zu erlassen und den Haushaltsplan mit den darin enthaltenen Abschlusszahlen sowie Deckungsvermerken aufzustellen.

- 1. Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft beschließt, den vorliegenden Finanzplan für die Jahre 2016 - 2020 (Teil IV des Haushaltsplanes 2017) anzuerkennen
- 2. Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft beschließt, der Gemeinde Unterleinleiter bei der Festsetzung der Verwaltungsumlage für das Jahr 2017 eine Gutschrift von 5.000,00 € abzuziehen.

9. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft

08.11.2016

Hinweis zur Gutschrift in Höhe von 5.000,00 €:

Im Gegenzug für die Gutschrift wurde seit dem 1.1.2012 in der Gemeinde Unterleinleiter der bisherige Sprechtag mittwochs von 16 - 18 Uhr nicht mehr durchgeführt. Die dadurch von der VG eingesparten Kosten in Höhe von ca. 5.000,00 € werden der Gemeinde Unterleinleiter gutgeschrieben. Dies wird seit dem Jahr 2013 in der Haushaltssatzung berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: 10:0

4. Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG); Regelung Betrieb gewerblicher Art - Wahrnehmung der Übergangsfrist mit Erklärung gegenüber dem Finanzamt (§ 27 Abs. 22 UStG)

Im Rahmen der Umsetzung des Artikel 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie der EU ist vom Gesetzgeber der § 2 Abs. 3 UStG ersatzlos gestrichen sowie der § 2b UStG zum 1. Januar 2016 geändert worden. Die Neuregelung ist gemäß § 27 Abs. 22 UStG für Umsätze, der unter § 2b UStG fallen, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden, anzuwenden.

Zukünftige Regelung (ab 1. Januar 2017)

Mit der neuen USt-Regelung löst sich das UStG vollständig vom Körperschaftssteuergesetz (KStG) und dem Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art. Mit der Neuregelung sind im UStG Körperschaften des öffentlichen Rechts grundsätzlich als Unternehmer zu behandeln. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Tätigkeit ausübt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt (§ 2b Abs. 1 Satz 1 UStG "Hoheitliche Tätigkeit") und ferner eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kale nderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500,00 € jeweils nicht übersteigt.

Stellungnahme der Kämmerei

Aktuell werden bei der VG Ebermannstadt keine Bereiche zur Umsatzsteuer herangezogen:

Vor allem die interkommunale Zusammenarbeit zwischen 2 juristischen Personen des öffentlichen Rechtes ist hinsichtlich der Neuregelungen zu prüfen. Laut aktueller Meinung wird z. B. die Gebäudereinigung als umsatzsteuerrelevant angesehen, da diese Leistung auch von einem Privatunternehmen ausgeübt werden kann. Nach altem Recht war diese befreit, wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die die Leistung annimmt, hoheitliche Tätigkeiten wahrnimmt.

Da das Erläuterungsschreiben vom Bundesministerium der Finanzen noch aussteht, wird seitens des Kommunalen Prüfungsverbandes daher empfohlen, die Übergangsregelung bis zum 31.12.2016 zu beantragen.

Dadurch wird gewährleistet, dass die alte Regelung bis zum 31.12.2020 Bestand hat und die Verwaltung die Neuregelung in Zusammenarbeit mit

9. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft

08.11.2016

einem Steuerberater prüfen kann. Sollte die Neuregelung für eine Gemeinde zu einem steuerlichen Vorteil führen, kann die Übergangsregelung jederzeit widerrufen werden.

Es wird daher empfohlen, die Übergangsregelung bis zum 31.12.2016 für die VG Ebermannstadt gem. § 27 Abs. 22 UStG beim zuständigen Finanzamt Erlangen zu beantragen.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft beauftragt die Verwaltung,

- das Optionsrecht zur Wahrnehmung der Übergangsregelung gem. § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt Erlangen in Anspruch zu nehmen
- alle Leistungsentgelte auf den Anwendungsbereich des § 2b UStG sowie ihre künftige umsatzsteuerliche Relevanz zu überprüfen
- bestehende Verträge bezüglich evtl. Steuerklauseln zu prüfen

Abstimmungsergebnis: 10:0

5. Anfragen

Keine.

14.11.2016

Die Vorsitzende: